

Eingelangt am 04.11.2015

2 C 71/15  
1An das  
Bezirksgericht Graz  
8010 G R A ZKlagende Partei: Mag. Berthold Wimmer  
geb. 6.2.1968 in Linz, Wirtschaftstreuhand  
Blütenstr. 13, 4040 LinzVertreten durch: Dr. Gustav Maier, Rechtsanwalt  
Landstraße 8, 4020 Linz  
*Dr. Maier*Beklagte Partei: Mag. Andrea Wimmer  
geb. 4.6.1977 in Linz, Rechtsanwältin  
Karmeliterplatz 3, 8010 GrazWegen: Ehescheidung  
(Streitwert Euro 269,--)  
Nach RATG Euro 4.360,--**Klage**2fach  
1 Rubrik  
VM erteilt

Ich habe mit der Beklagten am 25.07.2009 vor dem Standesamt Linz die Ehe geschlossen. Wir sind beide österreichische Staatsbürger und römisch-katholisch. Dieser Ehe entstammen keine Kinder; Ehepakte wurden nicht errichtet. Unser gemeinsamer Wohnsitz war bis März 2015 in 8010 Graz, Karmeliterplatz 3.

*Beweis:* Heiratsurkunde vom 25.07.2009, Staatsbürgerschaftsnachweise, Meldebestätigungen.

Die Ehe verlief völlig harmonisch, bis ich Anfang Mai 2015 erfahren musste, dass die Beklagte gegen meinen Willen einen Schwangerschaftsabbruch vornehmen hatte lassen. Ich wünschte mir schon seit längerer Zeit Nachwuchs, die Beklagte jedoch widersetzte sich immer wieder diesem meinem Wunsch, ohne dafür einen triftigen Grund vorbringen zu können.

Durch das Verhalten der Beklagten ist die Ehe aus deren Verschulden so tief zerrüttet, dass eine Wiederherstellung einer dem Wesen der Ehe entsprechenden Lebensgemeinschaft nicht mehr erwartet werden kann.

*Beweis:* PV, Zeuge Dr. Egon Eisenhut, Berggasse 11, 8010 Graz.

Ich beantrage daher das

### **Urteil**

Die zwischen den Streitparteien am 25.07.2009 vor dem Standesamt Linz geschlossene Ehe wird aus dem alleinigen Verschulden der Beklagten geschieden.

Die Beklagte ist schuldig, der klagenden Partei die Prozesskosten binnen 14 Tagen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Mag. Berthold Wimmer

## Übertragung

Des auf Tonband aufgenommenen Verhandlungsprotokolls vor dem BG Graz, Abteilung 2, Richter Dr. Bernhard Hammer, am 01.12.2015.

Beginn: 09.00 Uhr

### Rechtssache:

|                            |  |
|----------------------------|--|
| Klagende Partei:           | Mag. Berthold Wimmer<br>mit Dr. Gustav Maier   |
| Beklagte Partei:<br>wegen: | Mag. Andrea Wimmer, persönlich<br>Ehescheidung |

Zu Beginn der Verhandlung wird ein Versöhnungsversuch durchgeführt, der aber an der Erklärung des Klägers scheitert, die Ehe unter keinen Umständen fortsetzen zu wollen.

### *Der KV trägt die Klage vor:*

Er legt dem Gericht die Heiratsurkunde, die Staatsbürgerschaftsnachweise sowie die Meldebestätigungen vor. Die Beklagte stellt die Standesangaben in der Klage betreffend Kläger und Beklagte, den Umstand, dass die Ehe am 25.07.2009 vor dem Standesamt Linz, eingetragen zu Nr. 830/03, geschlossen wurde und die Richtigkeit der Angaben betreffend den Wohnsitz außer Streit.

Die Beklagte spricht sich gegen eine Scheidung aus, beantragt kostenpflichtige Klagsabweisung, für den Fall der Stattgabe des Scheidungsbegehrens den Ausspruch des Mitverschuldens des Klägers gem § 60/3 EheG und bringt vor: Die Beklagte habe zwar tatsächlich im April 2015 innerhalb der ersten drei Monate der Schwangerschaft eine Schwangerschaftsunterbrechung durchführen lassen, doch wusste der Kläger über diesen Schritt bescheid, da mit ihm vereinbart war, in der derzeitigen Lebenssituation der Streitparteien vorläufig keine Kinder zu bekommen. Das Motiv für die Scheidungsklage bestehe vielmehr darin, dass der Kläger nunmehr in Linz eine Freundin hat. Die Beklagte habe nämlich im Frühjahr 2015 erfahren müssen, dass der Kläger mit seiner Kollegin, Mag. Tanja Auer, eine intime Beziehung unterhalte. Der Kläger habe dieses Verhältnis jedoch immer bestritten. Im Übrigen sei das Scheidungsbegehren des Klägers verfristet.

*Beweis:* PV, Zeugin Mag. Marion Müller, Finanzbeamtin, Wiener Straße 8, 8010 Graz, Mag. Tanja Auer, Wirtschaftstreuhänderin, Bachmannstraße 5, 4020 Linz, Zeuge Dr. Wolfgang Macha, Welser Straße 35, 4020 Linz, Zeuge Dr. Egon Eisenhut, Berggasse 11, 8010 Graz.

Nach Erörterung der Sach- und Rechtslage gibt der Richter das Prozessprogramm bekannt.

Verlesen werden die Heiratsurkunde des Standesamtes Linz vom 25.07.2009, Familienbuch Nr. 830/03, die Staatsbürgerschaftsnachweise des Klägers und der Beklagten sowie die Meldebestätigungen der beiden Streitparteien.

Somit wird die Tagsatzung zur mündlichen Streitverhandlung auf den

02.02.2016, 09.00 Uhr, Verhandlungssaal 269

erstreckt.

Ende: 09.30 Uhr  
Dauer: ½ Stunde

F.d.R.d.Ü.:

Unterschriften e.h.

## Übertragung

des auf Tonband aufgenommenen Verhandlungsprotokolls vor dem BG Graz, Abteilung 2, Dr. Bernhard Hammer, am 02.02.2016, Beginn: 09.00 Uhr.

### Rechtssache:

Klagende Partei: Mag. Berthold Wimmer  
mit Dr. Gustav Maier  
Beklagte Partei: Mag. Andrea Wimmer, persönlich  
wegen: Ehescheidung

Als Parteien werden einvernommen und geben nach WE und Vorhalt des § 376 ZPO unbeeidet vernommen an:

Kläger Mag. Berthold Wimmer, geb. am 6.2.1968 in Linz, österreichischer Staatsbürger, römisch-katholisch, Wirtschaftstreuhandler, Blütenstraße 13, 4040 Linz:

Bis zum Frühjahr vergangenen Jahres führten die Beklagte und ich eine sehr gute Ehe. Anfang Mai 2015 musste ich aber von meinem Freund, Dr. Egon Eisenhut, erfahren, dass die Beklagte vor kurzem unser gemeinsames Kind abtreiben ließ. Ich war darüber zutiefst erschüttert, weil ich mir schon seit geraumer Zeit Nachwuchs wünschte und dieser Wunsch in letzter Zeit immer stärker wurde. Mein Freund wusste diese Geschichte von seiner Freundin, die ihrerseits wieder die beste Freundin der Beklagten ist.

### *Auf Frage des Richters:*

Im März 2015 bin ich aus beruflichen Gründen nach Linz übersiedelt, wo ich eine Kanzlei gemeinsam mit Dr. Wolfgang Macha eröffnete. Es war geplant, dass die Beklagte nach ihrer Rechtsanwaltsprüfung in einem Jahr auch nach Linz nachkommt und in meine Kanzlei miteinsteigt.

Schon im Winter 2015 war ich nicht mehr damit einverstanden, dass die Beklagte die Pille nahm, weil ich mir sehnlichst ein Kind wünschte. Die Beklagte aber wollte davon nichts wissen. Einen besonderen Grund dafür gab sie nicht an, außer dass sie beruflich sehr engagiert sei.

*Auf Frage der Beklagten:*

Das Motiv für meine Scheidungsklage liegt sehr wohl darin, dass ich das Verhalten der Beklagten als ehezerstörend empfunden habe und nicht darin, dass ich eine neue Freundin habe.

*Auf Frage des Richters:*

Der Vorwurf der Beklagten, ich unterhalte eine ehewidrige Beziehung zu Frau Mag. Auer, ist absurd. Meine Frau ist vielmehr grundlos eifersüchtig. Seit Frau Mag. Auer im April 2015 ihre Stelle in meiner Kanzlei angetreten hat, ist die Beklagte wie ausgewechselt. Ständig macht sie mir, auch am Telefon, wegen dieser Kollegin Eifersuchtsszenen. Es ist richtig, dass ich beruflich eng mit Frau Mag. Auer zusammenarbeiten muss, weil sie sich noch in Ausbildung befindet und ich ihr daher fachlich etwas unter die Arme greifen muss.

*Auf weitere Frage des Richters:*

Ich habe ein intimes Verhältnis zu Frau Mag. Auer meiner Frau gegenüber nie zugegeben, weil es einfach nicht der Wahrheit entspricht.

Beklagte Mag. Andrea Wimmer, geb. am 4.6.1977 in Linz, österreichische Staatsbürgerin, römisch-katholisch, Rechtsanwältin, Karmeliterplatz 3, 8010 Graz:

Es ist richtig, dass ich Ende April vergangenen Jahres in der sechsten Woche meiner Schwangerschaft einen Schwangerschaftsabbruch vornehmen ließ. Als ich erfuhr, dass ich schwanger war, teilte ich dies sofort dem Kläger mit und fügte auch hinzu, dass in unserer jetzigen Situation wohl nur ein Schwangerschaftsabbruch in Frage käme. Der Kläger antwortete darauf, dass das meine Sache sei und dass er damit nichts zu tun haben wolle. Dieses Gespräch fand etwa Mitte April statt.

Wir hatten seit Beginn unserer Ehe vereinbart, dass wir in unserer beruflichen Aufbauphase keine Kinder wollten. Auch der Kläger, der zwar grundsätzlich sehr kinderliebend ist, war damit einverstanden, zumal er sich ja in Linz seiner neuen Kanzlei voll widmen wollte und wir für ein Jahr getrennt leben sollten. Nach meiner Rechtsanwaltsprüfung im Herbst 2015 wollte auch ich nach Linz übersiedeln. Sobald wir dann wieder gemeinsam in Linz gelebt und eine geeignete Wohnung gefunden hätten, wollten wir selbstverständlich auch Kinder haben.

Ich habe in den letzten Jahren immer Ovulationshemmer auch auf Wunsch des Klägers genommen. Zu der besagten Schwangerschaft ist es nur aus einem Versehen meinerseits gekommen. Wie gesagt, habe ich dem Kläger weder die Schwangerschaft noch die geplante

Abtreibung verschwiegen. Vielmehr war auch der Kläger mit der Schwangerschaftsunterbrechung einverstanden.

Seit vergangendem März führten der Kläger und ich eine sogenannte Wochenend-Ehe, das heißt, dass mich der Kläger samstags und sonntags in Graz besuchte. Bereits im Lauf des Frühjahrs – also im April und im Juli – merkte ich aber, dass der Kläger in Linz eine neue Freundin hatte.

*Auf Frage des Richters:*

So etwas spürt man einfach. Der Kläger wollte nicht mehr jedes Wochenende nach Graz kommen, sondern schützte Arbeitsüberlastung vor. Wenn er aber dann doch nach Graz kam, dann war er eher mürrisch und zugeknöpft.

Anfang Juli 2015 teilte mir dann der Teilhaber meines Mannes, Herr Dr. Macha, mit, dass der Kläger ein Verhältnis mit der ebenfalls in der Kanzlei beschäftigten Frau Mag. Auer hat.

*Auf weitere Frage des Richters:*

Herr Dr. Macha erwähnte mir gegenüber, dass er einmal, als er das Büro meines Mannes betrat, unfreiwillig Zeuge einer peinlichen Situation wurde. Der Kläger habe angeblich gerade Frau Mag. Auer umarmt.

Sohin werden als **Zeugen** einvernommen und geben nach WE und Vorhalt des § 321 ZPO unbeeidet vernommen an:

Zeuge Dr. Egon Eisenhut, geb.am 8.7.1969, Steuerberater, Berggasse 11, 8010 Graz:

Ich kenne den Kläger seit unserer Schulzeit und auch die Beklagte kenne ich schon seit sechs oder sieben Jahren. Die Beklagte ist die beste Freundin meiner Freundin, der Zeugin Mag. Marion Müller. Ende April, Anfang Mai erzählte mir meine Freundin, dass die Beklagte offenbar ohne Wissen ihres Mannes einen Schwangerschaftsabbruch vornehmen hatte lassen. Ich war gelinde gesagt entsetzt und hielt es für meine Pflicht, den Kläger darüber zu informieren. An die genaue Zeit meines diesbezüglichen Gesprächs mit dem Kläger, kann ich mich nicht mehr erinnern. Wie gesagt, muss es aber Ende April oder Anfang Mai stattgefunden haben.

*Auf Frage des Richters:*

Ich hatte den Eindruck, dass der Kläger keine Ahnung von der Abtreibung durch die Beklagte hatte. Über die Familienplanung der Streitparteien weiß ich nicht Bescheid. Der Kläger war aber immer schon ein sehr kinderliebender Mensch. Ich hatte oft Gelegenheit das zu beobachten, da ich während unserer Studienjahre gelegentlich in seinem Elternhaus auf Besuch war. Der

Kläger entstammt einer kinderreichen Familie und seine älteren Geschwister hatten zu dieser Zeit damals selbst schon wieder etliche Kinder, mit denen sich der Kläger gern befasste.

*Auf weitere Frage des Richters:*

Von einem intimen Verhältnis des Klägers zu Frau Mag. Auer ist mir nichts bekannt. Er hat zwar öfters von ihr gesprochen, schwärmte jedoch nur über ihre fachlichen Kompetenzen. Ich kann mir auch gar nicht vorstellen, dass Herr Mag. Wimmer eine Freundin haben soll; dieser ist gar nicht der Typ für solche Affären.

Zeugin Mag. Marion Müller, geb. am 6.6.1974, Finanzbeamtin, Wiener Straße 8, 8010 Graz:

Ich bin mit den Streitparteien schon seit Jahren befreundet. Insbesondere zur Beklagten habe ich ein gutes Vertrauensverhältnis. Vergangenen April erzählte mir die Beklagte, dass sie ungewollt schwanger sei. Es sei passiert, weil sie vergessen habe, die Pille zu nehmen. Die Beklagte war sehr unglücklich über diese Schwangerschaft, weil sie im Jahr 2015 die Anwaltsprüfung machen wollte und vor allem, weil sie zurzeit vom Kläger getrennt lebte. Die Beklagte beriet sich auch mit mir, ob sie das Kind abtreiben lassen sollte oder nicht. Schließlich entschied sie sich für die Abtreibung, die sie dann Ende April 2015 vornehmen ließ. Ich erzählte dies noch im Mai meinem Freund, dem Zeugen Dr. Egon Eisenhut.

*Auf Frage des Richters:*

Der Kläger war mit der geplanten Abtreibung sicher einverstanden. Die Beklagte beschwerte sich nämlich, dass sie vom Kläger keinerlei Entscheidungshilfe bekomme, da ihm alles recht sei, sofern er seine Ruhe habe. Er sei mit einer Abtreibung ebenso einverstanden wie damit, dass die Beklagte das Kind zur Welt brächte und sich dann aber im ersten Jahr allein darum kümmern müsste. Ich war einmal während eines Telefonats der Beklagten mit dem Kläger anwesend und konnte daher mithören, wie sie gerade über dieses Thema diskutierten. Der Beklagten fiel die Entscheidung für die Abtreibung nicht leicht und ich hatte den Eindruck, dass sie sich für das Kind entschieden hätte, wenn auch der Kläger eindeutig dafür gewesen wäre und ihr seine Unterstützung zugesagt hätte.

Was die Familienplanung der Streitparteien betrifft, so kann ich mit Sicherheit sagen, dass beide, also sowohl die Beklagte als auch der Kläger, in ihrer jetzigen Lebenssituation noch keine Kinder wollten. Sie waren sich beide einig, dass die Beklagte zunächst ihre Anwaltsprüfung machen sollte, während der Kläger in der Zwischenzeit seine Kanzlei in Linz aufbauen sollte.

Ende 2015 war geplant, dass die Beklagte dann nach Linz übersiedelt und in die Kanzlei des Klägers miteinsteigt. Die beiden wollten sich sodann in Linz eine große Penthouse-Wohnung suchen oder überhaupt ein Haus bauen. Erst dann wollten sie auch Kinder haben.



*Auf Frage der Beklagten:*

Die Beklagte erzählte mir im Frühjahr 2015 auch, dass sie sicher sei, dass der Kläger in Linz eine neue Freundin habe. Im Juli erfuhr sie dann angeblich von dem Partner ihres Mannes, dass der Kläger mit seiner Angestellten Frau Mag. Auer ein intimes Verhältnis unterhielt. Wir sprachen öfter darüber; vor allen Dingen betonte die Beklagte immer wieder, dass sie nun doch froh sei, das Kind im April abgetrieben zu haben. Es wäre, wie sie sagte, schrecklich, nun mit dem Kind völlig alleine dastehen zu müssen.

*Auf Frage des Richters:*

Dass die Beklagte eine sehr eifersüchtige Person ist, kann ich nicht bestätigen; zumindest gab es noch keine Situation, in welcher ich sie so erlebt hätte.

Zeuge Dr. Wolfgang Macha, geb. am 8.9.1970, Wirtschaftstreuhänder, Welser Straße 35, 4020 Linz:

Ich bin der Kanzleipartner des Klägers. Im März 2015 eröffneten wir zusammen die Kanzlei und bereits einen Monat später stellten wir Frau Mag. Auer bei uns an, die eine sehr gute Kraft ist.

*Auf Frage des Richters:*

Es kann sein, dass ich der Beklagten berichtet habe, dass ich den Kläger mit Frau Mag. Auer in einer – wie soll ich sagen – zweideutigen Situation überrascht habe. Das tut mir jetzt bereits leid, da die Beklagte sich das offenbar sehr zu Herzen nahm und da sie ein eifersüchtiger Typ sein dürfte, nun daraus vielleicht falsche Schlüsse zieht. Ich habe die Situation offenbar falsch verstanden, denn wie mir der Kläger später mitteilte, sei diese Umarmung aus reinem Mitgefühl geschehen, weil Frau Mag. Auer soeben erfahren habe, dass ihre Großmutter verstorben sei. Ansonsten wäre mir kein Verhalten zwischen dem Kläger und Frau Mag. Auer aufgefallen, welches auf eine intime Beziehung hindeuten würde. Mehr kann ich dazu nicht sagen.

Zeugin Mag. Tanja Auer, geb. am 17.5.1980, Wirtschaftstreuhänderin, Bachmannstraße 5, 4020 Linz:

Ich bin beim Kläger seit April 2015 beschäftigt. Mir ist sofort aufgefallen, dass der Kläger fachlich sehr versiert ist und man daher von ihm viel lernen kann. Ich wollte daher auch möglichst viel von seinem Wissen profitieren. Ich verstehe mich zwar mit Herrn Mag. Wimmer auch sonst recht gut, ein intimes Verhältnis besteht zwischen uns beiden jedenfalls nicht.

*Auf Frage der Beklagten:*

Da der Kläger ein sehr mitfühlender Mensch ist, hat er mich in den Arm genommen, nachdem ich kurz zuvor telefonisch vom Tod meiner Großmutter erfahren habe. Ansonsten ist es aber zu keinerlei Annäherung zwischen dem Kläger und mir gekommen.

Weitere Beweisanträge werden nicht gestellt.

Der KV legt eine Kostennote von Euro 2.520,--, die Beklagte in Höhe von Euro 250.-

Der Richter verkündet den

**B.:**

auf Schluss der mündlichen Verhandlung.

Ende: 10.00 Uhr  
Dauer: 2/2 Stunden

F.d.R.d.Ü.:

Unterschriften e. h.

**Bitte verfassen Sie das Urteil!**